

25.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6454 vom 1. März 2022
des Abgeordneten Arndt Klocke BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16676

Sanierung und Ausbau von Landesstraßen in Sundern-Allendorf

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Sundern-Allendorf soll demnächst die Allendorfer Straße (L686/L687) saniert werden, die mitten durch den Ort verläuft. Die Bürgerinnen und Bürger aus Allendorf bemängeln, dass der Sicherheit des Fußverkehrs nicht ausreichend Rechnung getragen wird, beispielsweise gibt es keinen durchgehenden Bürgersteig und nur wenig sichere Querungsmöglichkeiten. Die gefahrene Geschwindigkeit insbesondere des Schwerlastverkehrs im Ortskern sei zu hoch, dadurch würden Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg gefährdet.

Die Ministerin für Verkehr hat die Kleine Anfrage 6454 mit Schreiben vom 25. März 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Geht mit der Sanierung der Allendorfer Straße auch eine Verbesserung der Situation für die Fußgängerinnen und Fußgänger einher?***
- 2. Sind weitere Querungshilfen für den Fußverkehr, z.B. in Form von Ampeln, Zebrastreifen oder Fahrbahnverengungen geplant?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In diesem Jahr ist eine Deckensanierung der Landesstraße 687 Allendorfer Straße im Bereich des Abschnittes 4 von Station 0,670 bis einschließlich des Knotenpunktes mit der Landesstraße 686 an freier Strecke vorgesehen. Die Ortsdurchfahrt bleibt dabei unangetastet. Bei einer Deckensanierung wird die Fahrbahn in der Regel in vorhandener Breite und Lage wiederhergestellt.

- 3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Situation in Sundern-Allendorf für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sicherer zu gestalten?***

Zuständige Straßenbaubehörde für die Fahrbahnen der L 687 und L 842 in Sundern-Allendorf ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, für die Gehwege an diesen

Datum des Originals: 25.03.2022/Ausgegeben: 31.03.2022

Landesstraßen übernimmt die Stadt Sundern diese Funktion. Die Stadt Sundern ist auch örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Seitens der Stadt bestehen erste Überlegungen, bei einer Erneuerung der Ortsdurchfahrt zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit dem Landesbetrieb die Gehwege zu erneuern, den vorhandenen Fußgängerüberweg zu optimieren und eine zusätzliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel auf der L 687 auf Höhe der Einfahrt zur Senioreneinrichtung anzulegen. Es wird auch geprüft, ob sich eine Mittelinsel auf der L 842 in Höhe der Einfahrt zur Kaspar-Kellermann-Straße (Grundschule) realisieren lässt.

4. *Wäre die Anordnung von Tempo 30 innerhalb des bebauten Teils der Allendorfer Straße sinnvoll, da dort der Schulweg läuft und sich ein Spielplatz sowie eine Senioreneinrichtung an der Straße befinden?*

Gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (u. a. „Sicherheit und Ordnung des Verkehrs“) erheblich übersteigt, wie z. B. eine Unfallhäufungsstelle oder -linie. Dabei sind insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Verkehrsfunktion der Straße zu beachten.

Zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen ist vorliegend die Stadt Sundern. Nach deren Angaben liegen die Anordnungsvoraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gemäß § 45 Absatz 9 StVO im Zuge der Ortsdurchfahrt Sundern-Allendorf nicht vor. Einer Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h stehen demnach straßenverkehrsrechtliche Gründe entgegen.

5. *Ist geplant, auch den Teil der L678 jenseits der Plettenberger Straße in Richtung Süden zu sanieren?*

Aufgrund des baulichen Zustands der L 687 südlich der Plettenberger Straße ist momentan keine Sanierung erforderlich. Sie ist daher nicht im Bauprogramm enthalten.